

# Steuerliche Informationen und Überlegungen zum Jahreswechsel 2017/2018

Informationsveranstaltung  
der MIZ Beratergruppe  
am 4. Dezember 2017

Referent:

StB Dipl.-Kfm. Markus Wolff  
MIZ Steuerberatung GbR



# Inhaltsübersicht

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für GmbH-Geschäftsführer
4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Neuerungen für Hausbesitzer
6. Neuerungen für Kapitalanleger
7. Neuerungen für alle Steuerzahler
8. Ausblick



# 1. Neue Vorhaben im Überblick

- Gesetz gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen
- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen
- Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz
- Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Zweites Bürokratieentlastungsgesetz
- Investmentsteuerreformgesetz
- Kassensicherungsverordnung



# Inhaltsübersicht

## 2. Neuerungen für Unternehmer

2.1 Neues zum Investitionsabzugsbetrag

2.2 Neues zu geringwertigen Wirtschaftsgütern

2.3 Neuerungen für elektronische Kassensysteme

2.4 Neues zu elektronischen Dokumenten

2.5 Neues zu Geschenken

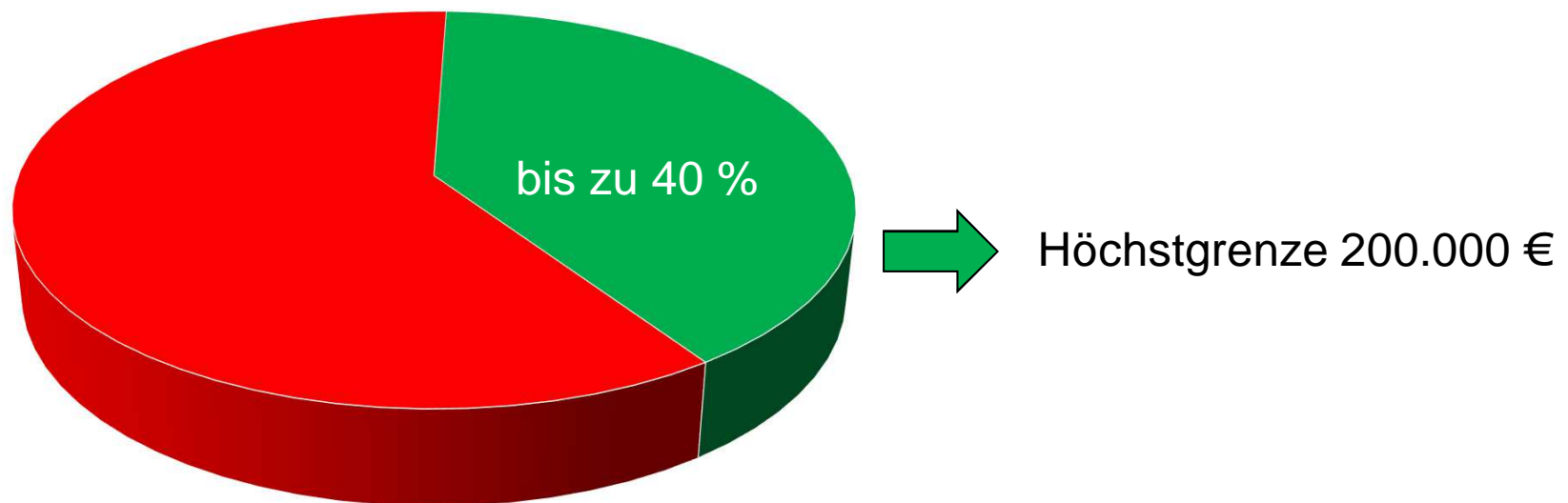
2.6 Neues zur Umsatzsteuer

2.7 Steuertipps



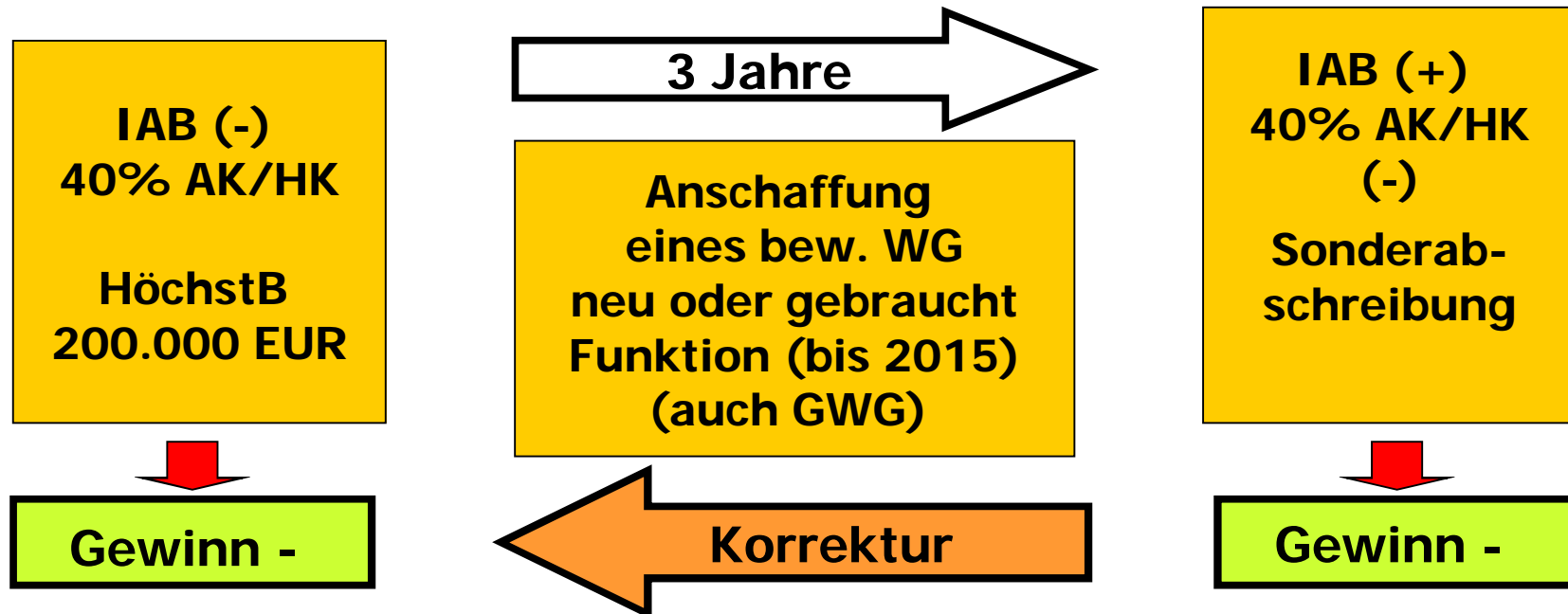
## 2.1 Investitionsabzugsbetrag (IAB)


Ziel: Vorwegnahme des Betriebsausgabenabzugs



- Gewinnminderung vor Anschaffung
- Investition innerhalb von 3 Jahren
- Rückwirkende Auflösung, falls keine Investition

## 2.1 Investitionsabzugsbetrag



- Betriebsvermögen  $\leq$  235.000 EUR
- Gewinn  $\leq$  100.000 EUR
- Betr. Nutzung  $\geq$  90% + Verbleibensvoraussetzung
-  Auch für Kfz. in EU und PersG => Fahrtenbuch !!!
- Erhöhung des IAB möglich BFH v. 12.11.2014 (X R 4/13) => beliebige Verteilung auf 3 Jahre
- Aufgabe des Funktionszusammenhangs (ab 2016)

## 2.1 Investitionsabzugsbetrag (IAB)

**BMF-Erlass zu Zweifelsfragen:**

**Schädlich:**

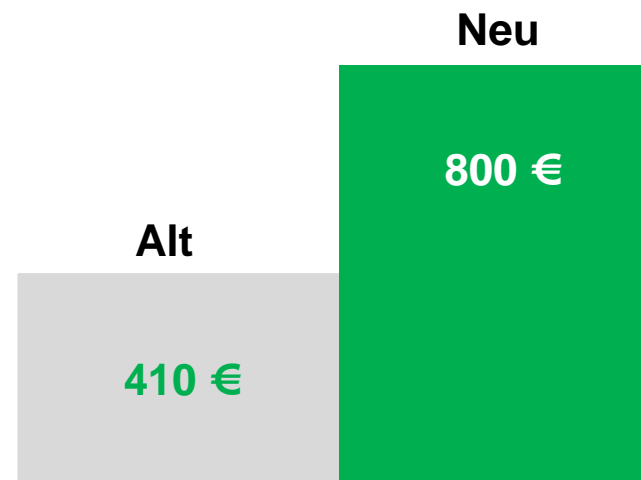
- Privatnutzung von mehr als 10%
- un-/entgeltliche Nutzungsüberlassung an einen Dritten von mehr als drei Monaten
- Nutzung in einem anderen Betrieb des Unternehmers von mehr als 10%
- Kein IAB für immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Software) möglich (Ausnahme: Trivialprogramme)
- Zwingende elektronische Übermittlung an das Finanzamt
  
- **Weiterhin: Verzinsung**
- **IAB nach Außenprüfung (BFH)**



## 2.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

**Ab 01.01.2018:**

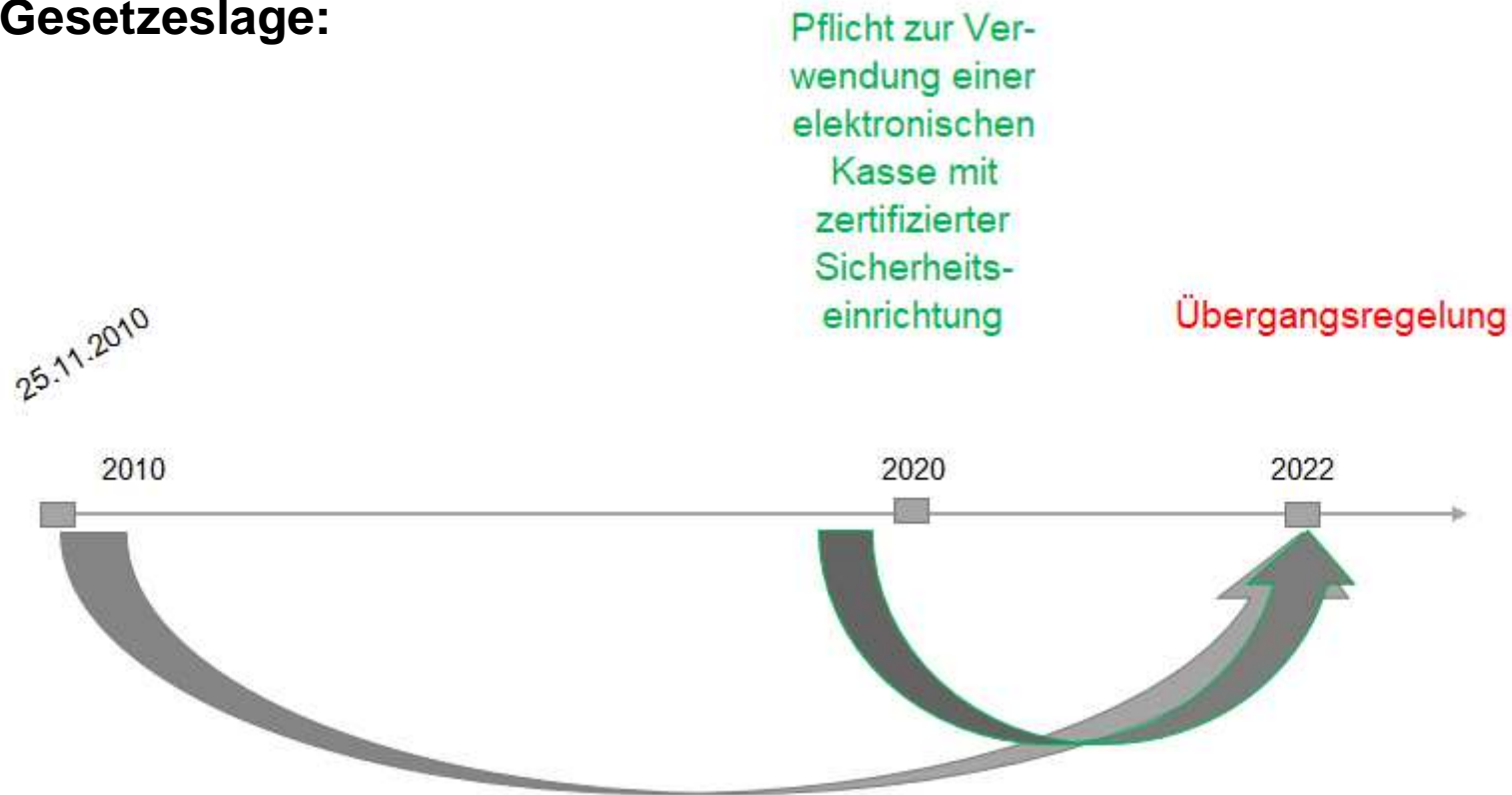
- Anhebung der Grenze für den Sofortabzug auf 800 €
- Erleichterung der Dokumentationspflichten für alle Wirtschaftsgüter mit einem Wert von maximal 250 €





## 2.3 Elektronische Kassensysteme

**Gesetzeslage:**



## 2.3 Elektronische Kassensysteme

### Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 2020:

- Festhalten der Aufzeichnungen
  - einzeln
  - vollständig
  - richtig
  - zeitgerecht
  - geordnet
  - unveränderbar
- Gesonderte Protokollierung für jede Transaktion
- Bereitstellung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle zum Datenexport

## 2.3 Elektronische Kassensysteme

### Aufzeichnungspflicht:

- Belegausgabe in Papier- oder elektronischer Form
- Notwendige Angaben:
  - Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
  - Datum der Belegausstellung
  - Zeitpunkt des Vorgangbeginns
  - Transaktionsnummer
  - Entgelt und Steuerbetrag
  - Seriennummer des Aufzeichnungssystems



## 2.3 Elektronische Kassensysteme

**Ab 01.01.2018 Einführung einer Kassen-Nachschau:**

- Unangekündigte Prüfung auch für offene Ladenkasse
- Testkäufe durch Finanzbeamte (anonym)



## 2.4 Aufbewahrung elektronischer Dokumente

### Elektronische Buchführung

- Gefahr von Umsatz- und Gewinnschätzungen bei schwerwiegenden Mängeln
- Richtige Archivierung von elektronischen Dokumenten
  - Freie Wahl des Archivierungssystems
  - Keine Testate der FinVerw und keine Empfehlungen
  - Zeitnahe Archivierung (Datenverlust oder –verfälschung)
  - Ausschluss nachträglicher Änderungen (oder Dokumentierung)
  - Lesbarkeit durch die FinVerw
  - Ablage in dem Format des Empfangs (Ausnahme: gescannte Papierdokumente)
  - Index mit Suchfunktion
  - Dokumentation des gesamten Archivierungsvorgangs

## 2.4 Aufbewahrung elektronischer Dokumente

### Elektronische Buchführung

- GoBD: Verpflichtung zur Verfahrensdokumentation
  - Empfang, Erfassung, Digitalisierung, Verarbeitung, Aufbereitung
  
- Elektronisch erhaltene Rechnungen **müssen** elektronisch aufbewahrt werden
- Ausdruck erfüllt nicht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (=> Format)

### Praxistipp:

- Rechnungen per E-Mail (Eingang und Ausgang)
  - E-Mail-Korrespondenz aufbewahren
  - E-Mails und Dateianhänge außerhalb des E-Mail-Programms in einem gesonderten System aufbewahren

## 2.5 Geschenke

### Geschenke an Geschäftsfreunde:

- Abgeltung der Steuer für den Beschenkten durch Übernahme einer Pauschalsteuer von **30%** für das Geschenk
- Kein Betriebsausgabenabzug, wenn das Geschenk den Betrag von **35 €** p.a. übersteigt.
- BGH: Pauschalsteuer ist Teil des Geschenks



## 2.5 Geschenke

### Beispiel:

U schenkt G eine Vase im Wert von 30 € und übernimmt die Pauschalsteuer.

Vase	30,00 €
Pauschalsteuer 30 %	9,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	0,49 €
Gesamt	39,49 €

### Hinweis

**Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die BFH-Rechtsprechung nicht angewandt werden.**



## 2.6 Umsatzsteuer

### Vorsteuerabzug:

- **BFH:** Rechnungsberichtigung rückwirkend möglich
  - Vorlage der berichtigten Rechnung bis zum Schluss der mündl. Verhandlung vor dem FG
  - **Achtung: Berichtigungsfähige Rechnung muss Mindestangaben enthalten**
    - zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger
    - zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt
    - zur ausgewiesenen Umsatzsteuer
- Ordnungsgemäße Kontrolle der Eingangsrechnungen weiterhin wichtig
- **Problem: Berichtigte Rechnung kann aus tatsächlichen Gründen nicht mehr erlangt werden**



## 2.6 Umsatzsteuer

### Beispiel zum Reverse-Charge-System:

- U stellt an E eine Netto-Rechnung aus, in der er auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft hinweist
- E gibt die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuererklärung an und kann zugleich die Vorsteuer in entsprechender Höhe abziehen (Nullsummenspiel)
- Frage: Was passiert, wenn U versehentlich eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellt?



## 2.6 Umsatzsteuer

### Lösung:

- U führt die Umsatzsteuer aus seiner Rechnung ab.
- E darf keine Vorsteuer geltend machen und muss die überzahlte Umsatzsteuer von U zurückfordern.
- U muss die Rechnung in eine Netto-Rechnung mit dem Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft korrigieren:
  - U verlangt Rückzahlung vom Finanzamt.
  - E verfährt wie im Ausgangsfall.



## 2.6 Umsatzsteuer

### Umsatzsteuer-Vorauszahlung bei EÜR

- Bei EÜR ist die USt-VZ eine Betriebsausgabe
  - Dauerfristverlängerung: USt-VA Nov. bis zum 10.01. des Folgejahres abzugeben und zu bezahlen
  - Zahlung der USt am 09.01., obwohl erst am 12.01. fällig
  - 10-Tage-Regelung für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben
  - FA lässt die USt nicht als BA für Altjahr zu
  - FG erkennt BA im Altjahr an: entscheidend ist der Zeitpunkt der Zahlung und nicht die Fälligkeit
- **Praxistipp:** Gezahlte USt bis zum 10.01. im Altjahr geltend machen

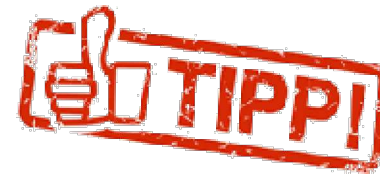
**BFH muss entscheiden  
Einspruch einlegen**

## 2.6 Umsatzsteuer

### Ort der Leistung

- Grenzüberschreitende Werk-/Dienstleistungen
- Grundsatz: unternehmerischer Sitz des Leistungsempfängers
- Zahlreiche Ausnahmen
- **BMF zu grundstücksbezogenen Dienstleistungen**
  - Ort der Besteuerung, wo sich das Grundstück befindet
  - **Beispiel:** Ein in BEL ansässiger Fassensbauer errichtet an einer Büroimmobilie in Deutschland eine neue Fassade. Eigentümer der Immobilie mit Unternehmenssitz in NL.
  - **Lösung:** Dienstleistung ist in D USt-pflichtig, da sich die Immobilie in D befindet. Sitz des Leistungsempfängers unerheblich
  - **Problem:** Wann liegt grundstücksgezogene Dienstleistung vor

## 2.7 Steuertipps



Verschieben der Anschaffung von GWGs in das Jahr 2018?



Auswirkungen auf  
Betriebsausgabenabzug



## 2.7 Steuertipps

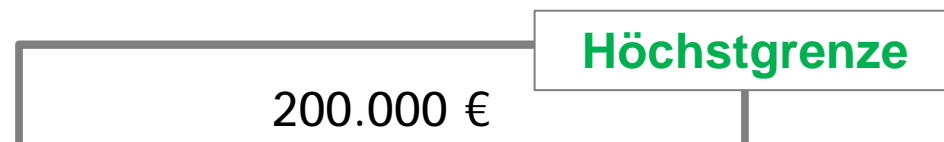
### Grundsatz der Formattreue

- Archivierung muss in dem Format erfolgen, in dem das Dokument empfangen worden ist
- Ausnahme: Papierdokumente



### Gewinnminderung durch Investitionsabzugsbetrag

Kategorie	Größenmerkmal
Betriebsvermögen bei Bilanzierung	235.000 €
Gewinn bei Einnahmeüberschussrechnung	100.000 €
Wirtschaftswert Land- und Forstwirtschaft	125.000 €



## 2.7 Steuertipps

### Hinweis:

### Erbschaftsteuerreform

- Neues Erbschaftsteuerrecht zum 01.07.2016 in Kraft getreten
- Verwaltungsanweisungen zur Auslegung und Anwendung veröffentlicht
- Bisherige ErbStR veraltet
- Erlass: Restriktive Auslegung des Gesetzes
- Bayern folgt dem Ländererlass nicht
- ErbSt = Länderhoheit
- Bundesregierung keinen Einfluss
- Praktische Handhabung in Bayern
- Wohnsitz des Schenkers bzw. Erblassers
- Günstigere Besteuerung in Bayern ?





# Inhaltsübersicht

## 3. Neuerungen für GmbH-Geschäftsführer

3.1 Neues zum Wegfall von Verlustvorträgen

3.2 Neues zur Besteuerung von Ausschüttungen

3.3 Neues zu eigenkapitalersetzenden  
Finanzierungshilfen

3.4 Einführung eines Transparenzregisters

3.5 Steuertipps



## 3.1 Wegfall von Verlustvorträgen

Bisheriges Recht:

Verlustvorträge GmbH	Anteilsübertragung
Wegfall	mehr als 50% innerhalb von fünf Jahren
Anteiliger Wegfall	mehr als 25% bis zu 50%

## 3.1 Wegfall von Verlustvorträgen

### Beispiel:

Beispiel

- Auf Ebene der GmbH bestehen zum 31.12.2016 Verlustvorträge in Höhe von 100.000 €
- G überträgt 40% seiner GmbH-Anteile auf D
- 40% der Verlustvorträge gehen unter => Verlustvortrag 60.000 €

BFH-anhängig  
Einspruch einlegen

BVerfG

Verlustuntergang, der allein aufgrund des Wechsels des Gesellschafters erfolgt, ist verfassungswidrig.

## 3.1 Wegfall von Verlustvorträgen

### Voraussetzungen für fortführungsgebundenen Verlustvortrag (mit Wirkung ab 01.01.2016):

- Der seit **drei Jahren** bzw. seit Gründung bestehende Geschäftsbetrieb wird unverändert fortgeführt.
- Es wird kein zusätzlicher Geschäftsbetrieb aufgenommen.
- Die Gesellschaft beteiligt sich nicht an einer Personengesellschaft.
- Die Gesellschaft ist und wird kein Organträger.
- Es werden keine Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert in die Gesellschaft eingebracht.



## 3.2 Besteuerung von Ausschüttungen

### Besteuerungsalternativen bei der Ausschüttungen einer GmbH:

- Abgeltungsteuersatz von 25%
  - Sparerpauschbetrag 801 €/ 1.602 €
  - Keine Werbungskosten
- individueller Einkommensteuertarif bezogen auf 60% der Ausschüttung
  - Anteiliger Werbungskostenabzug



## 3.2 Besteuerung von Ausschüttungen

### Voraussetzungen für Anwendung des individuellen Steuersatzes:

- Rechtzeitige Beantragung (Abgabe der ESt-Erklärung)
- Mindestbeteiligung **25%** oder mindestens **1%** und gleichzeitig maßgeblicher unternehmerischer Einfluss auf wirtschaftliche Tätigkeit
- **Frage:** verdeckte Gewinnausschüttung ? Antrag kann nicht rechtzeitig gestellt werden

**Ausreichend**

Tätigkeit als Geschäftsführer oder Prokurist.

**Achtung ! BFH-anhängig  
Ggf. Einspruch einlegen**

## 3.3 Eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen

### Änderung der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 11.07.2017)

- Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG
- Gesetzliche Grundlage für nachträgliche AK aus EK-ersetzenden Aufwendungen des Gesellschafters entfallen
- Aufwendungen aus Inanspruchnahme als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft keine nachträglichen AK auf die Beteiligung
- Auswirkungen auf Gesellschafterdarlehen und Absicherungen durch Bürgschaften des Gesellschafters
- Vertrauensschutz in die bisherige Rechtsprechung des BFH
  - Leistung einer EK-ersetzenden Finanzierungshilfe bis zum 27.09.2017
  - Finanzierungshilfe ist bis zum 27.09.2017 EK-ersetzend geworden

## 3.4 Transparenzregister

### Neues Geldwäschegesetz

#### Einführung einer Meldepflicht:

- Meldepflichtige:
  - Juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG)
  - Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind (OHG und KG)
- Inhalt: Angabe des wirtschaftlich Berechtigten
  - Persönliche Daten
  - Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- Ausnahme: Angaben ergeben sich aus anderem Register
  - z.B. Handelsregister (§ 40 GmbHG)

01.10.2017

Frist für die Erstmeldung.



## 3.4 Transparenzregister

### Wichtig zu wissen

- Nichterfüllung der Meldepflicht stellt Ordnungswidrigkeit dar
- Einsichtnahme in das Transparenzregister soll ab dem **27.12.2017** bei berechtigtem Interesse zulässig sein
- Berechtigt sind primär die Behörden
- Dritte bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses





## 3.5 Steuertipps

### Vorteil der Tantieme anstelle einer Gewinnausschüttung:

- Tantieme als Betriebsausgabe abzugsfähig
- Tantieme reduziert Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Über Rückstellung bereits steuermindernde Auswirkung im laufenden Geschäftsjahr

#### Hinweis

Tantieme unterliegt auf Ebene des Gesellschafters der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz.

## 3.5 Steuertipps

### Günstigerprüfung als Alternative:

- Voraussetzung: individueller Steuersatz unter 25%
- Vorteile:
  - Keine Abhängigkeit von einer bestimmten Beteiligungshöhe
  - Keine Bindungs- bzw. Sperrwirkung bei Rücknahme des Antrags



# Inhaltsübersicht

## 4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### 4.1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

### 4.2 Neues zum Arbeitszimmer

### 4.3 Neues zur Dienstwagenbesteuerung

### 4.4 Steuertipps



# 4.1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

## Förderung der betrieblichen Altersvorsorge

### Eckpunkte:

- Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung
- Einführung eines sog. Sozialpartnermodells
- Einheitliche Steuerfreibeträge
- Lohnsteuerersparnis bei Geringverdienern
- Änderungen bei der Riester-Rente



## 4.1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

### Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung:

- 01.01.2019: 15% bei Neuverträgen
- 01.01.2022: Ausdehnung auf Altverträge



## 4.1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

### Einführung eines Sozialpartnermodells:

- Schaffung eines weiteren Durchführungswegs
- Unverbindliche Zielrente



## 4.1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

### Einheitliche Steuerfreibeträge:

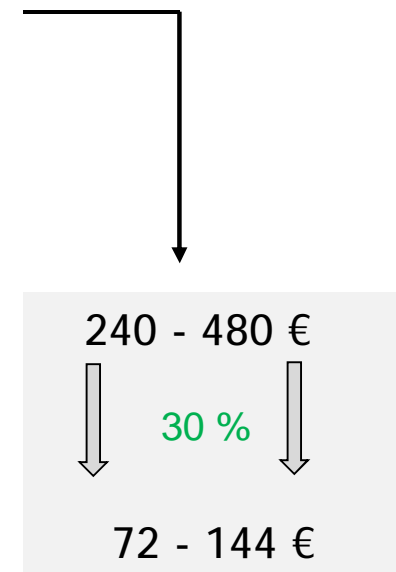
- Alte Regelung:
  - 4% der Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung sozial- und lohnsteuerfrei
  - zzgl. 1.800 € bei Neuverträgen lohnsteuerfrei
- Neue Regelung:
  - 8% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung lohnsteuerfrei
  - restliche Sozialversicherung bleibt bei 4%
  - **Steuerfreie Einzahlungen in die betriebliche Altersversorgung sind damit nicht unbedingt auch in vollem Umfang sozialversicherungsfrei**



## 4.1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

### Lohnsteuerersparnis bei Geringverdienern

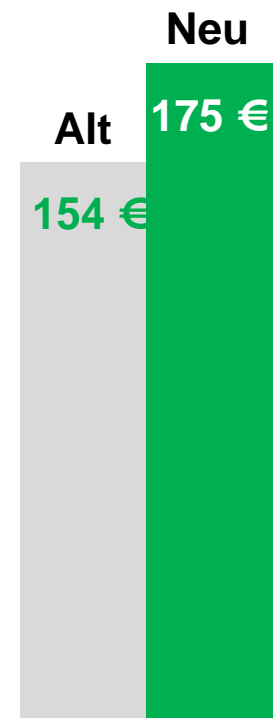
- Voraussetzungen:
  - Bruttomonatsgehalt bis 2.200 € pro Monat
  - Zusätzliche Beiträge in die betriebliche Altersversorgung
- Rechtsfolge:
  - Förderbetrag von 30% der Beiträge
  - Verminderung der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer



## 4.1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

### Änderungen bei der Riester-Rente:

- Anhebung der Grundzulage ab 2018
- Einführung eines Freibetrags bei der Grundsicherung von 100 €
- 30% des übersteigenden Betrages (max. 202 €) sind anrechnungsfrei



**Hinweis**

Keine Erhöhung des Sonderausgabenabzugs (max. 2.100 €)

## 4.2 Arbeitszimmer

### Steuerliche Anerkennung:

- Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf 1.250 €, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht
- Vollständiger Kostenabzug, wenn das heimische Büro den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet



## 4.2 Arbeitszimmer

Beispiel

### Fallbeispiel 1:

- Arbeitszimmer wird von Eheleuten gemeinsam für ihre Arbeit genutzt.
- BFH Entscheidung:
  - Personenbezogene Betrachtungsweise: Jeder Mitnutzer kann den Höchstbetrag von 1.250 € ausschöpfen
  - **Doppelter** Ansatz der 1.250 € für Eheleute

## 4.2 Arbeitszimmer

### Fallbeispiel 2:

- Arbeitszimmer wird von einer Person für unterschiedliche Tätigkeiten genutzt
- Für einen Teilbereich steht kein anderweitiger Arbeitsplatz zur Verfügung
- A nutzt das Arbeitszimmer zu 30% für seinen Arbeitgeber und zu 70% für seine journalistische Tätigkeit.
- Für die Angestelltentätigkeit steht im ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.
- Kosten für das Arbeitszimmer betragen insgesamt 4.000

### Lösung:

- A kann 70% von 4.000 € (= 2.800 €), maximal aber den Höchstbetrag von 1.250 € steuerlich geltend machen.



## 4.3 Dienstwagenbesteuerung

### Alternativen der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen

- 1%-Regelung
- Fahrtenbuchmethode

#### Hinweis

Zuzahlungen des Arbeitnehmers vermindern den zu versteuernden Vorteil.

Ist Besteuerung der Privatnutzung vermeidbar?

## 4.3 Dienstwagenbesteuerung

### Keine Besteuerung der Privatnutzung:

- Arbeitnehmer trägt die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers
- Arbeitnehmer trägt allein Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel und Fahrzeugverlust
- Fahrzeugüberlassung beruht nicht auf dem Arbeitsvertrag
- **Achtung: Ein Vorteil aus der Inanspruchnahme der verbilligten Leasingkonditionen, die der AG erhält, muss vom AN als Rabatt versteuert werden**



## 4.4 Steuertipps



### Betriebsveranstaltung:

- Freibetrag von **110 €** pro Arbeitnehmer für jeweils zwei Veranstaltungen p.a.
- Lohnsteuer für übersteigenden Teil der Kosten

### Finanzverwaltung:

- Geschenke an Arbeitnehmer fallen in den Freibetrag, wenn diese anlässlich der Feier erfolgen (Wert unter 60,01 €)
- Reisekosten zur Veranstaltung (durch den AG) werden in den FB eingerechnet
- Begleitperson zählt zum AN

**Achtung**

Umlage erfolgt auf **tatsächliche** Teilnehmerzahl.



## 4.4 Steuertipps

### Werbungskosten

- Anhebung der GWG-Grenzen auf 800 € ab 2018 auch für Arbeitnehmer

### Arbeitszimmer im Eigenheim:

- Bei Verkauf des Eigenheims innerhalb der 10jährigen Spekulationsfrist ist ein Gewinn anteilig steuerpflichtig, soweit er auf das Arbeitszimmer entfällt.
- ➔ Wenn absehbar ist, dass das Eigenheim innerhalb der Spekulationsfrist verkauft wird, sollte auf den beschränkten Vorteil eines Arbeitszimmers verzichtet werden.



# Inhaltsübersicht

## 5. Neuerungen für Hausbesitzer

### 5.1 Neues zur Spekulationsfrist

### 5.2 Neues zum Werbungskostenabzug

### 5.3 Neues zur Grunderwerbsteuer

### 5.4 Steuertipps



## 5.1 Spekulationsfrist

### Steuerfreier Verkauf von Immobilien zulässig, wenn...

- zwischen Kauf und Verkauf mehr als zehn Jahre liegen
- Immobilie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde
- Immobilie im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde
- **Aktuelle BFH-Entscheidung (27.06.2017):** gilt auch für ausschließlich eigengenutzte (nicht zur Vermietung bestimmte) Ferienwohnungen

## 5.2 Werbungskostenabzug

### Wissenswertes:

- Der Schuldzinsenabzug endet grundsätzlich, wenn die finanzierte Immobilie veräußert wird.
- Nachträgliche Schuldzinsen können nur geltend gemacht werden, wenn der Verkaufserlös zur Ablösung des Darlehens nicht vollständig ausreicht.
  - Umdeutung auf anderes Objekt nicht möglich
  - Günstige Konditionen
  - Reinvestitionsabsicht in ein neues Objekt
- Offenes BFH-Verfahren; ggf. Einspruch einlegen



## 5.3 Grunderwerbsteuer

### Entscheidungskriterien bei Grunderwerbsteuer und Brutto-Bauerrichtungskosten (Erlasse der FinVerw):

- Vertragsgegenstand
- Rechtlicher Zusammenhang zwischen Grundstück und Bauleistung
- Sachlicher Zusammenhang zwischen Grundstück und Bauleistung

#### Ausnahme

Der Bebauungsvertrag wird nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags wesentlich geändert.

## 5.4 Steuertipps



### Steuerliche Förderung bei selbst genutzter Immobilie:

- Denkmalkosten können als Sonderausgaben abgezogen werden
- 10 Jahre jeweils 9% => Insgesamt 90 %



## 5.4 Steuertipps

### Vorziehen des Erhaltungsaufwands in das Jahr 2017:

- Erhaltungsaufwand einschließlich Schönheitsreparaturen größer 15% der Netto-Anschaffungskosten des Gebäudes
- Anschaffungskosten des Gebäudes
- Abschreibung über Laufzeit der Immobilie (in der Regel 50 Jahre)

**Achtung**

Drei-Jahresfrist beachten!

# Inhaltsübersicht

- 6. Neuerungen für Kapitalanleger
  - 6.1 Reform der Investmentbesteuerung
  - 6.2 Neues zum Freistellungsauftrag
  - 6.3 Steuertipps





## 6.1 Reform der Investmentbesteuerung

### Besteuerung des Anlegers:

- Ausschüttungen
- Veräußerungsgewinne/-verluste
- jährliche Vorabpauschale

02.01.2019

Erstmalige Ergebung und Berechnung.

## 6.1 Reform der Investmentbesteuerung

### Wegfall der Vorabpauschale:

- negative Wertentwicklung des Rücknahmepreises von Jahresbeginn bis -ende
- Ausschüttungen höher als Vorabpauschale



## 6.1 Reform der Investmentbesteuerung

Art des Fonds	Steuerbefreiung
Aktiefonds	30 %
Mischfonds	15 %
Immobilienfonds	60% bzw. 80%
Sonstige Fonds	Keine

## 6.1 Reform der Investmentbesteuerung

### Jahreswechsel 2017/2018:

Fondanteile im Depot gelten fiktiv als verkauft und zum 01.01.2018 als neu angeschafft:

- Änderung des steuerlichen Anschaffungszeitpunkts und der Anschaffungskosten
- Fonds, die unter der Abgeltungsteuer erworben wurden: Fiktiver Veräußerungsgewinn ist bei Verkauf des Fondanteils zu besteuern



## 6.1 Reform der Investmentbesteuerung

### Anschaffung von Fonds vor dem 01.01.2009:

- Wertsteigerungen bis zum fiktiven Verkauf zum Jahreswechsel 2017/2018 steuerfrei
- Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 von der Bank zunächst zu besteuern
  - Freibetrag von 100.000 €
  - zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer wird seitens des Finanzamts erstattet



## 6.2 Freistellungsauftrag

- Keine Änderung der Höhe der Freistellungsaufträge
- FinVerw: Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden
- Frist bis 31.01.2018
- **Verlängerte Frist obliegt Zustimmung der Banken**

### Vorsicht

Den Banken ist es freigestellt, ob sie diese Freistellung noch akzeptieren oder auf Einreichung im alten Jahr bestehen.

## 6.3 Steuertipps



### Antrag auf Günstigerprüfung

- Antrag im Rahmen der ESt-Erklärung
- Spätestens bis zur Rechtskraft des ESt-Bescheides

### Verlusttopfbescheinigung beantragen

- Antragsfrist 15.12.
- bei überschießenden Verlusten
- zur Vorlage beim FA => Verrechnung mit Gewinnen

### Freistellungsvolumen optimieren

- Freistellungsvolumen 801 Euro / 1.602 Euro
- Freistellungsantrag erstmalig stellen oder erhöhen

### Ehegatten-/Lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

- Gemeinsamer Freistellungsauftrag bei der Bank
- vor dem Jahresende nachreichen



# Inhaltsübersicht

- 7. Neuerungen für alle Steuerzahler
  - 7.1 Neues zum Freibetrag und Kinderfreibetrag
  - 7.2 Neues zum Kindergeld
  - 7.3 Neues zu außergewöhnlichen Belastungen
  - 7.4 Neues zur Erbschaftsteuer
  - 7.5 Steuertipps





## 7.1 Freibeträge und Kinderfreibetrag

Rubrik	2017	2018
Grundfreibetrag	8.820 €	9.000 €
Unterhaltshöchstbetrag	8.820 €	9.000 €
Kinderfreibetrag	4.716 €	4.788 €

+180 €

+ 72 €

## 7.2 Kindergeld

### Änderung durch Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz

### Änderung der Kindergeld-Antragsfrist (ab 01.01.2018)

- Kindergeldantrag nur noch für 6 Monate rückwirkend möglich
- Kindergeldanspruch ggf. auch nach Erstausbildung
- **Rechtzeitig beantragen**
- Grundsätzlicher Anspruch auf den Kinderfreibetrag
- **Günstigerprüfung:**
  - Berücksichtigung des Anspruchs auf das Kindergeld
  - NICHT: ausbezahltes Kindergeld (verspätete Antragstellung)

## 7.3 Außergewöhnliche Belastungen

Seit 2013 Prozesskosten grundsätzlich nicht mehr agB

**BFH-Entscheidung zu Scheidungskosten:**

- Scheidungskosten sind regelmäßig nicht mehr steuerlich abzugsfähig - verfassungskonform
- Begründung: Kein Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage
- Von Gerichten anerkannte wirtschaftliche Existenzgrundlagen:
  - Unternehmen, Einkünfte aus Beruf, Arbeitsplatz
  - Sonstige zurr Verfügung stehenden Mittel



## 7.3 Außergewöhnliche Belastungen

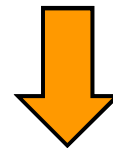
Familienstand	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Ledig, ohne Kind	5%	6%	7%
Verheiratet, ohne Kind	4%	5%	6%
Steuerpflichtige mit einem Kind oder zwei Kindern	2%	3%	4%
Steuerpflichtige mit drei oder mehr Kindern	1%	1%	2%

## 7.3 Außergewöhnliche Belastungen

### Beispiel:

- Ehepaar mit Kind
- Gesamtbetrag der Einkünfte 51.835 €
- bisherige zumutbare Eigenbelastung 2.073 €
- neue zumutbare Eigenbelastung 1.408,70 €

**Beispiel**



## 7.3 Außergewöhnliche Belastungen

Einkünfte	% Satz	Nebenrechnung	Belastung
bis 15.340 €	2	15.340 € x 2% →	306,80 €
bis 51.130 €	3	51.130 € ./. 15.340 € = 35.790 € x 3% →	1.073,70 €
über 51.130 €	4	51.835 € ./. 51.130 € = 705 € x 4% →	28,20 €
<b>Zumutbare Gesamtbelastung</b>			<b>1.408,70 €</b>

## 7.4 Erbschaftsteuer

### **Pflege-Freibetrag im Todesfall, bis zu einer Höhe von 20.000 €**

- unentgeltliche Pflege oder Pflege gegen ein unzureichendes Entgelt gegenüber dem Erblasser
- Personen, die mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt und damit unterhaltsverpflichtet sind

#### **Hinweis**

Bei langjähriger umfassenden Pflege muss der Freibetrag auch ohne gesonderte Nachweise gewährt werden.

## 7.4 Erbschaftsteuer

### Festlegung der Regeln der Erbschaftsteuer für Betriebe:

- Bayern schließt sich der strengen Auslegung des Gesetzes nicht an.
- Möglicherweise günstigeres Erbschaftsteuerrecht für Betriebe in Bayern?







## 7.5 Steuertipps

### Vorauszahlung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen

- Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung
- Höchstbetrag für übrige Vorsorgeaufwendungen i.d.R. durch KV ausgeschöpft
- Beiträge für künftige Jahre im Zahlungsjahr abziehbar bis zum 2,5-fachen der für das Zahlungsjahr geleisteten Beiträge
- Andere Vorsorgeaufwendungen in den Folgejahren steuerlich abzugsfähig
- **Vorteil im Einzelfall mit Progression zu prüfen**
- **Abstimmung mit der KV erforderlich**
- **Bei Pflichtversicherten in der ges. KV nicht möglich**



## 7.5 Steuertipps

### **Neue Steuererklärungsfrist ab 2018 (ESt-Erklärung 2018)**

- Grundsätzlich bis zum 31.07.2019
- Bei Vertretung durch Steuerberater bis zum Ende Februar 2020
- Bei Überschreitung der Fristen => zwingend VZ

### **Steuerliche Vorteile der Eheschließung:**

- Splittingtarif in der Einkommensteuererklärung
- erbschaftsteuerlicher Freibetrag von 500.000 €
- eventuell Versorgungsfreibetrag von 256.000 € im Todesfall
- Zulässigkeit der steuerfreien Übertragung des Familienheims

## 8. Ausblick

### In Planung / zu erwarten:

- Steuerpolitik nach Bundestagswahl ? Jamaika – Große Koalition
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags ?
- Erbschaftsteuergesetz Länderhoheit
- ✓ Steuereinnahmen
- ✓ Vernetzung der Behörden nimmt **international** zu („Weltfinanzamt“)
- ✓ Informationsaustausch in Steuersachen (CRS ab 30.09.2017)
- ✓ Trend zu elektronischen Prozessen (Elektronische Belege, elektronische Aufbewahrung, elektronische Kassensysteme)
- ✓ IT-basierte Verfahren für möglichst alle Phasen der Besteuerung
- ✓ Anzahl rechtsanhängiger Verfahren nimmt zu

**„Nur zwei Dinge auf Erden sind uns ganz sicher:  
der Tod und die Steuer.“**

*(Benjamin Franklin, 1706-1790)*



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

## Kontakt

**Markus Wolff**  
**Diplom-Kaufmann**  
**Steuerberater**

**Calor-Emag-Straße 2**  
**40878 Ratingen**  
**Tel.: 02102 / 9929 - 0**  
**Fax: 02102 / 9929 - 31**

**[Markus.Wolff@miz.de](mailto:Markus.Wolff@miz.de)**



**Im Teelbruch 55**  
**45219 Essen**  
**Tel.: 02054 / 928 – 01**  
**Fax: 02054 / 928 – 100**  
**Essen@miz.de**

---

**Calor-Emag-Straße 2**  
**40878 Ratingen**  
**Tel.: 02102 / 9929 – 0**  
**Fax: 02102 / 9929 – 31**  
**Ratingen@miz.de**

---

**Kirchhellener Straße 269**  
**46145 Oberhausen**  
**Tel.: 0208 / 64844 - 0**  
**Fax: 0208 / 64844 – 48**  
**Oberhausen@miz.de**

---